

# RS UVS Vorarlberg 1995/03/28 1-0956/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1995

## Rechtssatz

Aufgrund des Umstandes, daß diejenige Person, die den Berufungswerber zum Verantwortlichen gemäß § 9 Abs 2 VStG bestellt hatte, zum Tatzeitpunkt nicht mehr handelsrechtlicher Geschäftsführer war, ist nicht davon auszugehen, die Bestellung des Berufungswerbers sei aus diesem Grund zum Tatzeitpunkt nicht mehr rechtswirksam gewesen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)